

Beitrags- und Gebührenordnung des Deutsch-Chinesischer Kulturverein HORIZONTE e. V.

1. Ermächtigungsgrundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zu den Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eintrittsgelder zu Veranstaltungen und eventuelle sonstige Gebühren legt der Vorstand fest.
4. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
5. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab 1. Januar des folgenden Jahres, wenn der Beschluss bis zum 1. November gefasst wurde. Er gilt ab 1. Januar des übernächsten Jahres, wenn der Beschluss zwischen dem 2. November und dem 31. Dezember gefasst wurde. Er gilt mindestens bis zum 31.12. des auf den Beschluss der Mitgliederversammlung folgenden Jahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden für die jährliche Zahlung und die vierteljährliche Zahlung ausgewiesen.

Aktuell (März 2024) gelten folgende Beitragssätze:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitrag €/ vierteljährlich	Beitrag €/ Jahr
1	Einzelmitgliedschaft	20	60
2	Partnermitgliedschaft, Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre; Schüler und Auszubildende über 18 Jahre; Freiwilligendienst und Studierende, Arbeitslose	9	30
3	Fördermitglied		mindestens 95

Die einmalige Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein beträgt für Mitglieder mit reduziertem Beitragssatz 10 EUR, für alle anderen 25 EUR.

7. Veränderungen der beitragsrelevanten persönlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen. Der Verein ist berechtigt Nachweise über die Voraussetzungen einer Beitragsreduktion zu verlangen.
8. Der Mitgliedsbeitrag ist bei jährlicher Zahlung am 1. Februar eines jeden Jahres fällig oder bei vierteljährlicher Zahlung zum 05. Januar / 05. April / 05. Juli / 05. Oktober jedes Jahres.
 1. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem

Vereinskonto an.

2. Der Mitgliedsbeitrag von Neumitgliedern muss spätestens 14 Tage nach Mitgliedsaufnahme entrichtet werden. Die Fälligkeit beginnt immer mit dem Monat, in dem das Mitglied eingetreten ist. Der Beitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird anteilig ab dem ersten Monat der Mitgliedschaft berechnet.
3. Zusätzlich muss zusammen mit dem 1. Mitgliedsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr entrichtet werden.
9. Die Mitgliedsbeiträge werden bevorzugt durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder werden gebeten dem Vorstand (Schatzmeister) bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen.
 1. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen entrichten ihre Beiträge durch Überweisung auf das Vereinskonto. Barzahlungen sind nicht möglich.
 2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten, zzgl. einer pauschalierten Aufwands- und Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 je Vorgang. Das betrifft auch die Rückgabe von Lastschriften ohne Angabe von Gründen.
 3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.
 4. Erfolgt binnen 21 Tagen nach Eintritt in den Verein keine Zahlung, so gilt die Aufnahme in den Verein als nicht erfolgt, der Aufnahmeantrag gilt ohne weiteren Beschluss des Vorstandes als abgelehnt.

Beitragskonto

Empfänger: Deutsch-Chinesischer Kulturverein HORIZONTE e.V.

IBAN: DE32 1805 0000 0190 1149 08

BIC: WELADED1CBN

Bank: Sparkasse Spree-Neiße

Verwendungszweck: „Zahlungsgrund“; Fälligkeitsdatum; Name, Vorname

10. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
11. Der Vereinsaustritt ist nur gemäß § 4 Abs. Satzung möglich.
12. Für zusätzliche Angebote (Konzerte, Veranstaltungen usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.
13. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
14. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
15. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 10. April 2024 in Kraft.